

39. Kann das in § 182 StGB. gekennzeichnete Vergehen nur gegenüber einem solchen Mädchen unter 16 Jahren begangen werden, welches das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat?

IV. Straffenat. Urtr. v. 4. Juni 1912 g. B. IV 290/12.

I. Landgericht Danzig.

Der Verteidiger des aus § 182 StGB. verurteilten Angeklagten hat die Ansicht vertreten, daß das Vergehen der Verführung nur gegen ein über 14 Jahre altes Mädchen begangen werden könne. Dieser Angriff ist für verfehlt erachtet.

Aus den Gründen:

„Die im § 182 StGB. mit Strafe bedrohte Handlung richtet sich gegen ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Diese Fassung des Gesetzes, durch welche die — nur unbescholtene Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren schützende — Bestimmung des § 149 preuß. StGB. abgeändert wurde, bietet für die Annahme, daß das Vergehen nur gegenüber einem solchen Mädchen unter 16 Jahren begangen werden könne, welches das

14. Lebensjahr bereits vollendet hat, keinen Raum und ermöglicht daher die Verurteilung des Verführers in dem Falle, wo ihm die Kenntnis fehlte, daß das gemißbrauchte Mädchen noch nicht 14 Jahre alt war, und aus diesem Grunde eine Bestrafung aus § 176 Nr. 3 StGB. nicht eintreten konnte. . . .“